

182.1. - 182.4.

München, den 1. Dezember 1932.

An das

Amtsgericht M ü n c h e n

Streitgericht

A n t r a g

der Rechtsanwälte Dres. Willy Kahn und
Wilh. Jak. Kahn, München, Bayerstrasse 13

in Sachen

Karl K r a u s , Schriftsteller in
Wien III Hintere Zollamtsstrasse 3, z.
Zt. in München, Antragsteller

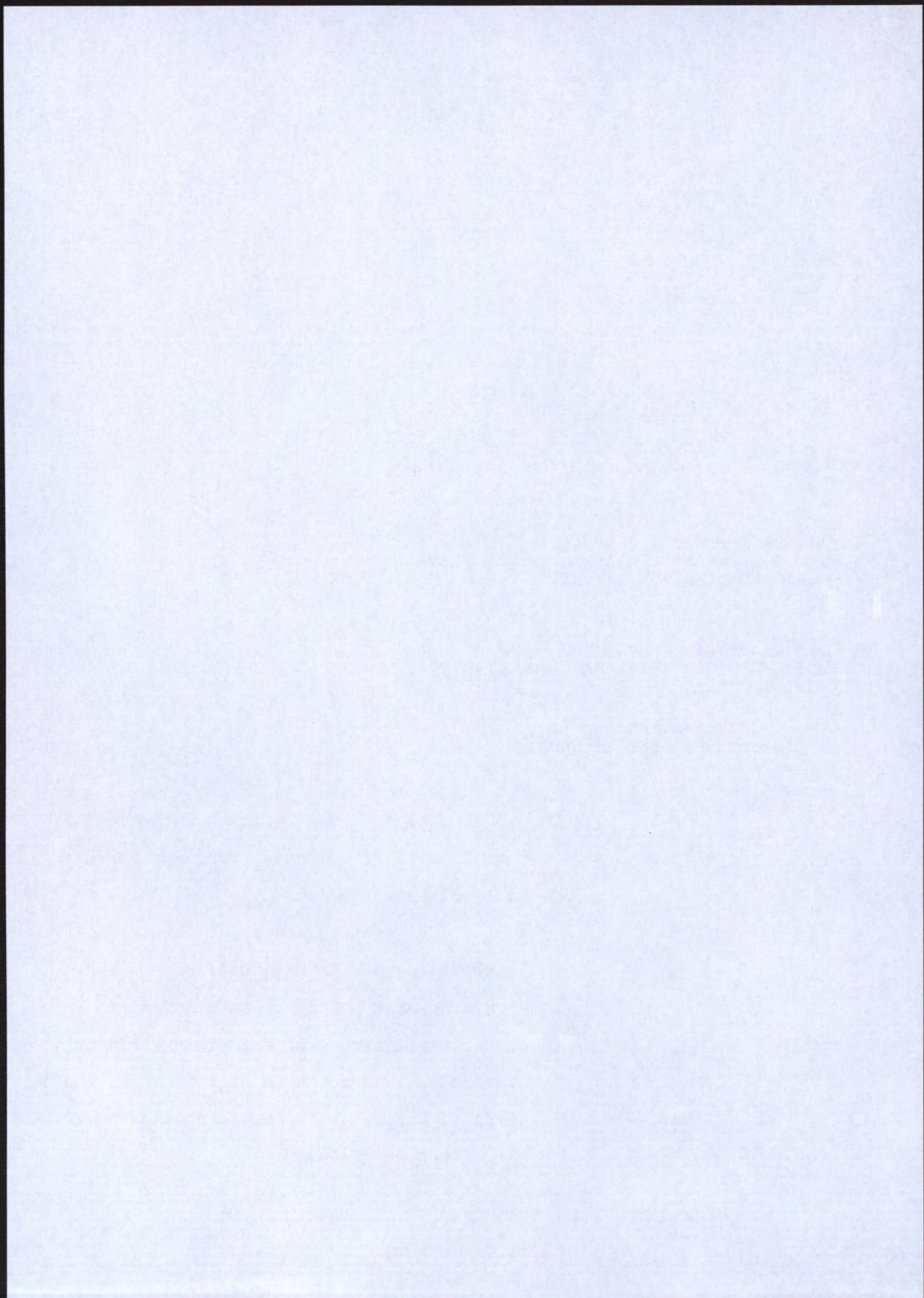
gegen

N. Breidenbach, Fotograf Foto-
Nadar, München, Pettenkoferstrasse 35,
Antragsgegner

wegen ~~Kard~~
einstweiliger Verfügung.

Jch lege dem Gerichte zwei eides-
stattliche Versicherungen vor, aus denen
sich folgendes ergibt:

Der Antragsgegner ist Berufs- und
Pressefotograf. Er hat trotz viermaliger
Abweisung eine fotografische Aufnahme
des Antragstellers während einer Vorlesung,
die dieser in München im Steinickesaal hielt,
gemacht. Dabei hat er den Antragsteller in
vier Posen aufgenommen.

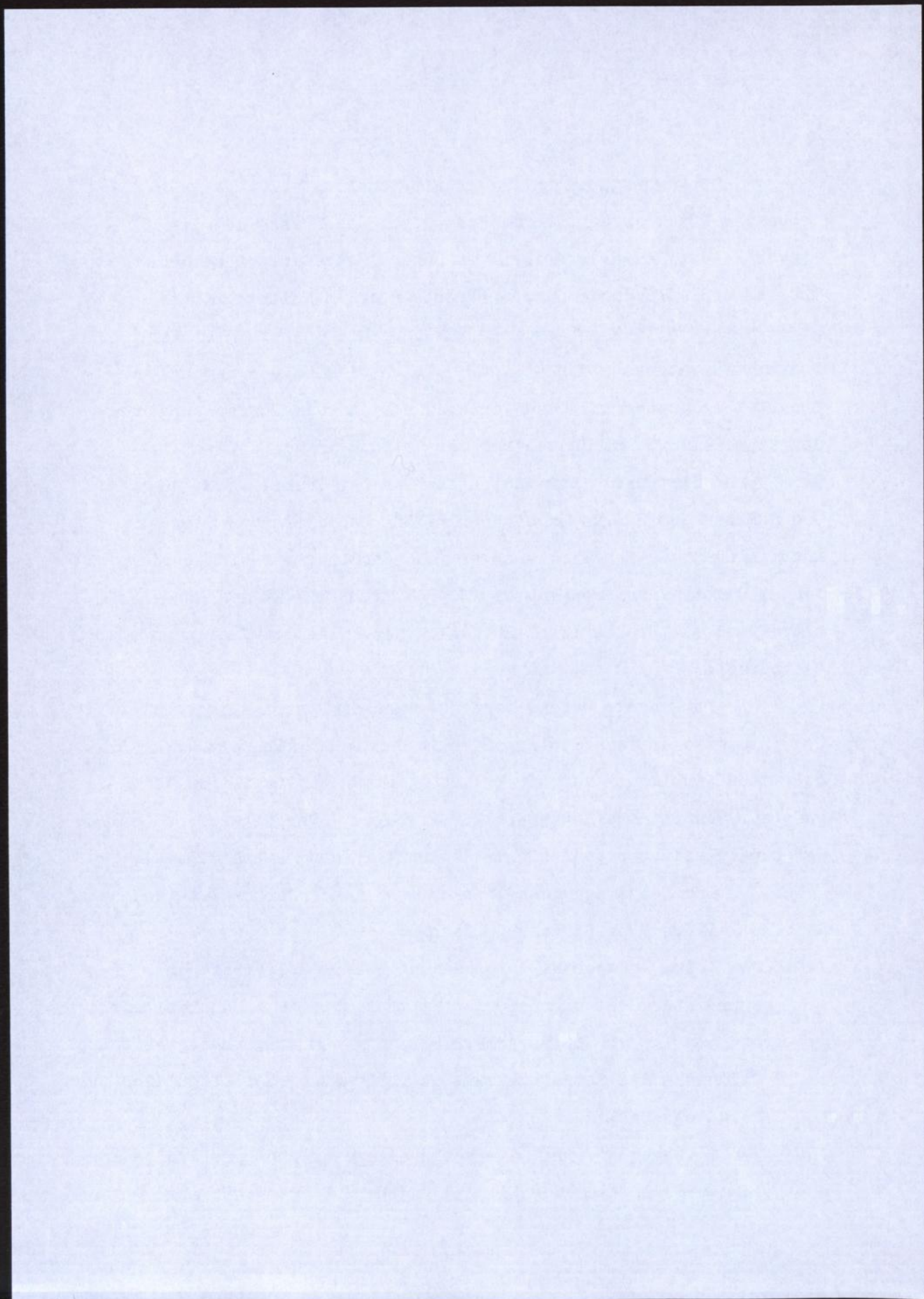


Der Antragsteller wirkt als Schriftsteller und Vortragender Künstler seit Jahrzehnten gegen die Presse und die Auswüchse der Reklame. Er hat ein berechtigtes Interesse daran, dass sein Bildnis weder in der ^{Tages-}Presse noch in Zeitschriften gegen seinen Willen aufgenommen wird. Er hat weiterhin ein berechtigtes Interesse daran, dass er nicht in den von dem Antragsteller fotografierten Posen, die sich beim Vortrag ergaben, dargestellt ~~wird~~ und dass diese Darstellung in der Öffentlichkeit verbreitet wird. Der Antragsteller ist deshalb nach den Grundsätzen des "Rechts am eigenen Bild" berechtigt von dem Antragsgegner zu fordern, dass er jede Handlung unterlässt, die diesem Recht widersprechen. §§ 12, 823 ff. BGB, § 22 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie.

Da grösste Gefahr besteht, dass der Antragsgegner die von ihm aufgenommenen Fotografien in der Öffentlichkeit verbreitet oder veröffentlicht ist die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutze des Antragstellers geboten. Das angerufene Gericht ist zur Erlassung dieser einstweiligen Verfügung zuständig.

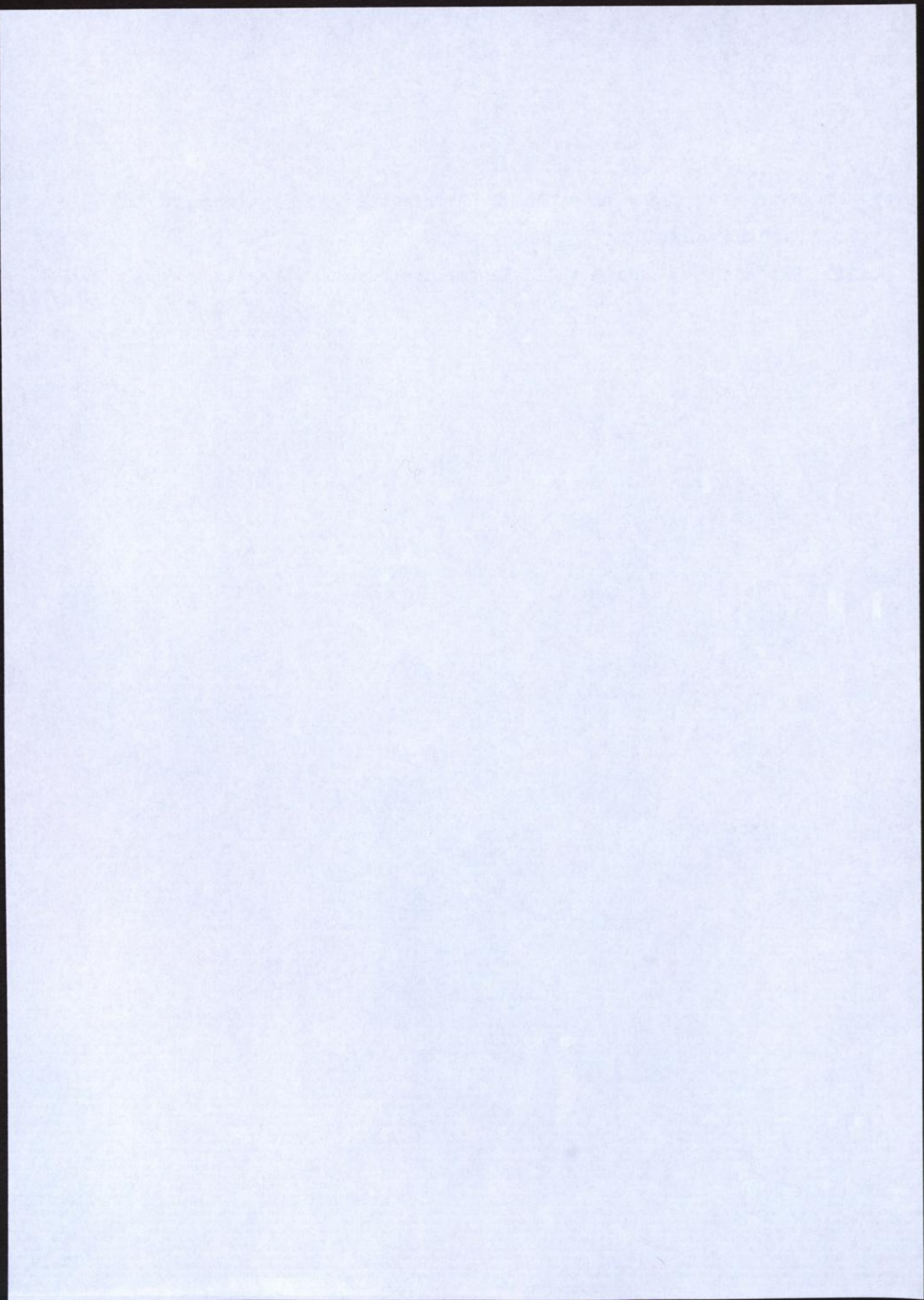
Jch beantrage deshalb ohne mündliche Verhandlung folgende einstweilige Verfügung zu erlassen:

- I. Dem Antragsgegner wird bei Meidung einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten verboten die von ihm am 30. November 1932 aufgenommenen fotografischen Bildnisse des Antragstellers zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen.
- II. Der Antragsgegner hat die vorbezeichneten fotografischen Aufnahmen (Platten oder Filme) und bereits gemachte Abzüge von



diesen Aufnahmen an einen vom Antragsteller zu beauftragenden
Gerichtsvollzieher herauszugeben.

III. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



E i d e s s t a t t l i c h e V e r s i c h e r u n g .

Jch kenne die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung. Jch gebe zur Vorlage bei Gericht folgende eidesstattliche Versicherung

ab :

Ein Herr Breidenbach hatte sich Ende Oktober 1932 in München darum beworben, mich zu photographieren. Er wurde abgewiesen. Er ist dann auf dem Podium nach meinem damaligen Vortrag erschienen und wurde von Herrn Direktor Dr. Heinrich Fischer mit der Bemerkung, dass das Photographieren nicht gestattet werde, ~~abgewiesen~~ abgewiesen. Trotzdem hat Herr Breidenbach am nächsten Vormittag mich in meinem Hotel, das er irgendwie in Erfahrung gebracht hatte, angerufen. Er erhielt kurz den Bescheid, es sei ihm bereits gesagt worden, dass das Photographieren meiner Person nicht erlaubt werde. An einem ^{vermutlich 27. Oktober} ~~dem~~ nächsten Abende sprach er mich im Foyer des Schauspielhauses an, nachdem er mich öfters umkreist hatte. Er machte mich auf die Vorzüge seiner im Schauspielhaus ausgestellten Photographieen aufmerksam. Jch gab ihm in heftigster Form eine nochmalige Absage. Da er nicht locker liess, wurde diese Absage wiederholt und jede weitere Belästigung verboten.

Am 30. November 1932, 8 Uhr abends hielt ich im Steinicke-Saal in München eine Vorlesung von Gerhart Hauptmann's Hanneles Himmelfahrt. Während dieser Vorstellung hörte ich an einigen Stellen, die gespannteste Aufmerksamkeit erforderten, im Saal Geräusche. Nach der Vorführung kam Herr Direktor Fischer

auf das Podium und teilte mir in grösster Aufregung mit, es habe sich etwas ungeheuerliches zugetragen. Jener Herr Breidenbach habe an 3 oder 4 Stellen des Hanneles Himmelfahrt seinen Photographenapparat in Tätigkeit gesetzt und in empfindlichster Weise die Nachbarschaft gestört. Auf Zu= rechtweisung, die von Seiten des Herrn Dr. Fischer erfolgt sei, habe er sich nicht abhalten lassen, weiter zu photogra= x phieren . Auf meine Veranlassung hielt Herr Direktor Fischer vor Beginn der zweiten Abteilung eine Ansprache an das Publi= kum, worin er mitteilte, dass der Versuch der photographischen Aufnahmen ,der so störend gewirkt habe, selbstverständlich ohne mein Wissen und gegen meinen Willen erfolgt sei und dass ich jeden möglichen Schritt zur Verhinderung der Veröffentli= chung dieser Aufnahmen unternehmen werde, Nebst der Störung des Vortrages an den wesentlichsten Stellen ist mir die blos= se Vorstellung, dass eine solche Veröffentlichung derzeit oder wann immer in einer späteren Zeit ,durch welche Zeitungen immer erfolgen würde, /eine geradezu physische unerträgliche Pein . Dem es würde die ungeheuerliche Möglichkeit sich ergeben, dass der Betrachter einer solchen Photographie annehmen müsste, dass ich mir einen Photographen zur Wahrnehmung eines Momentes ^{my} einer Darstellung bestellt habe und kein Mensch würde auch nur auf den Gedanken kommen, dass ein solcher Eingriff in meine darstellerische Produktion ohne meine ausdrückliche Genehmigung erfolgt sei. Ich würde als einer ~~ixix~~ da stehen, der sich in bestimmten zurecht gelegten Posen vor dem Publikum photographieren und zur Schau stellen lässt. Ich habe ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung solcher Taten schon aus dem Grunde, weil ich seit Jahr~~zehnten~~ Zeitungen oder Zeitschriften selbst Reproduktionen von bereits erschienenen

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million (19.5% of the population).

There is a growing awareness of the need to address the needs of older people, and the Government has set out a strategy for the 21st century in the White Paper on *Ageing Better: A Strategy for the 21st Century* (Department of Health 1999).

The White Paper sets out a number of key objectives for the health care system, including:

- to improve the health and well-being of older people;
- to ensure that older people have access to the services they need;
- to ensure that older people are treated with respect and dignity;
- to ensure that older people are able to live independently and actively in their own homes.

The White Paper also sets out a number of key principles for the health care system, including:

- *Equity* – everyone should have the same access to health care services, regardless of their age, sex, race, religion, or social class;
- *Quality* – health care services should be of the highest quality, and should be based on the best available evidence;
- *Efficiency* – health care services should be delivered in a cost-effective way, and should be able to meet the needs of the population in the future.

The White Paper also sets out a number of key actions for the health care system, including:

- to improve the health and well-being of older people, by promoting healthy living and preventing illness;
- to ensure that older people have access to the services they need, by increasing the number of health care professionals who work with older people;
- to ensure that older people are treated with respect and dignity, by training health care professionals in the needs of older people;
- to ensure that older people are able to live independently and actively in their own homes, by providing support services in the community.

The White Paper also sets out a number of key actions for the health care system, including:

- to improve the health and well-being of older people, by promoting healthy living and preventing illness;
- to ensure that older people have access to the services they need, by increasing the number of health care professionals who work with older people;
- to ensure that older people are treated with respect and dignity, by training health care professionals in the needs of older people;
- to ensure that older people are able to live independently and actively in their own homes, by providing support services in the community.

The White Paper also sets out a number of key actions for the health care system, including:

- to improve the health and well-being of older people, by promoting healthy living and preventing illness;
- to ensure that older people have access to the services they need, by increasing the number of health care professionals who work with older people;
- to ensure that older people are treated with respect and dignity, by training health care professionals in the needs of older people;
- to ensure that older people are able to live independently and actively in their own homes, by providing support services in the community.

The White Paper also sets out a number of key actions for the health care system, including:

- to improve the health and well-being of older people, by promoting healthy living and preventing illness;
- to ensure that older people have access to the services they need, by increasing the number of health care professionals who work with older people;
- to ensure that older people are treated with respect and dignity, by training health care professionals in the needs of older people;
- to ensure that older people are able to live independently and actively in their own homes, by providing support services in the community.

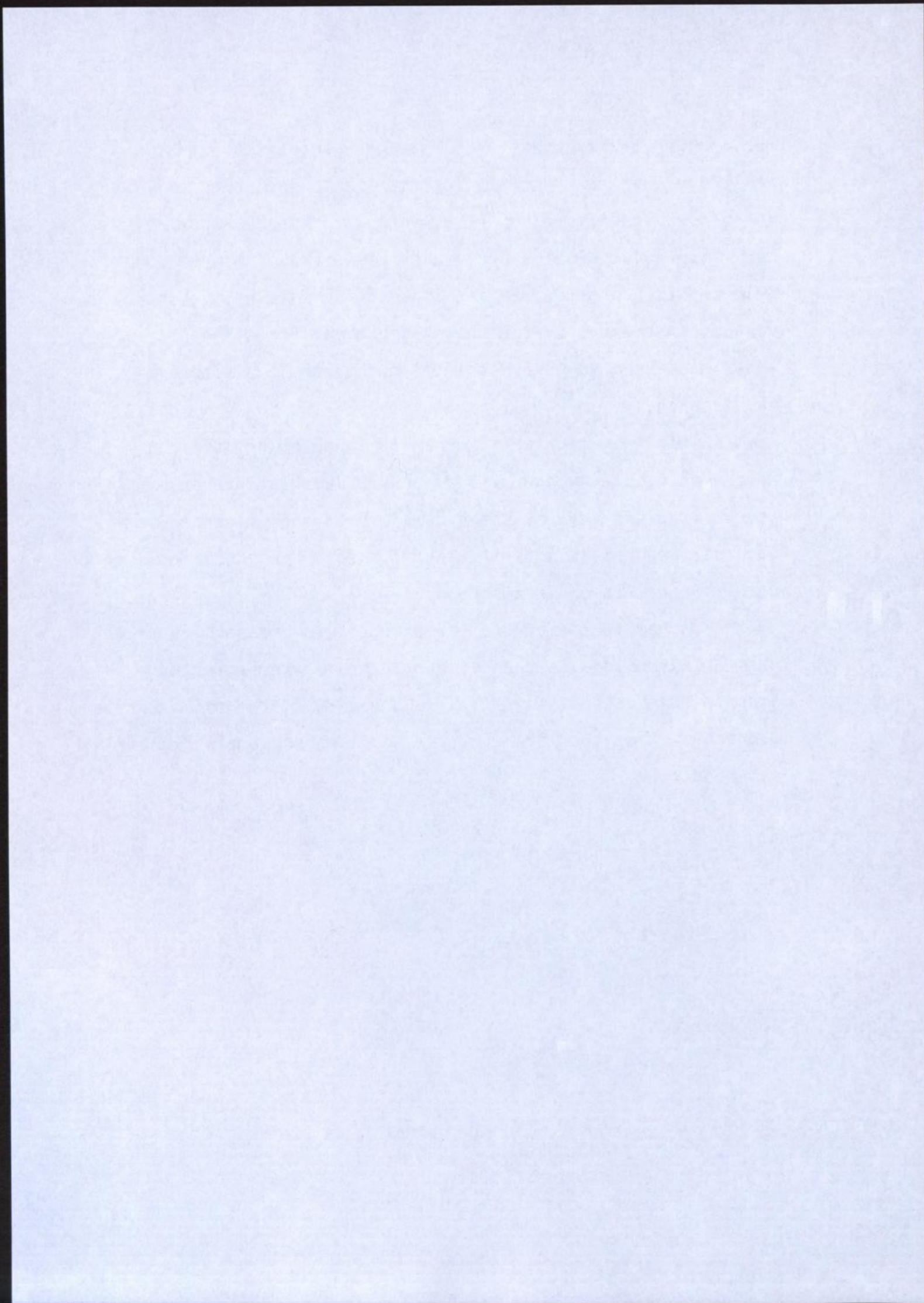
The White Paper also sets out a number of key actions for the health care system, including:

- to improve the health and well-being of older people, by promoting healthy living and preventing illness;
- to ensure that older people have access to the services they need, by increasing the number of health care professionals who work with older people;
- to ensure that older people are treated with respect and dignity, by training health care professionals in the needs of older people;
- to ensure that older people are able to live independently and actively in their own homes, by providing support services in the community.

ausausschliesslich
Photos, die ~~ursprünglich~~ zu dem Zwecke hergestellt wurden ,
damit das Erträgnis aus dem Verkauf wohltätigen Zwecken
zugewendet werde, verboten habe. Ich bin in jedem einzel=
nen Falle gegen eine Uebertretung dieses Verbotes nach dem
Recht am eigenen Bilde eingeschritten. Ich habe es auch ab=
gelehnt, irgendeinmal eine Photographie von mir auch nur
einem Einzelnen zu überlassen und mit meinem Namenszuge
zu versehen.

Diese Weigerung erfolgt gemäss der Haltung, die ich
durch Jahrzehnte nachweislich gegenüber dem Pressewesen und
jeder Art eines reklamehaften Hervortretens oder eines Miss=
brauches des Persönlichkeitsrechtes durch eine sensationslüs=
terne Presse eingenommen habe.

Es versteht sich von selbst, dass die Presse nach sol=
chen Aufnahmen, die Seltenheitswert haben, begierig ist und
dass zu irgend einer, wenn auch späteren Zeit eine solche Repro=
duktion, die ich förmlich als eine Anprangerung empfinde, erfol=
gen könnte.



Das Recht am eigenen Bild

Die Entscheidung im Fall Karl Kraus

Der sogenannte Fadel-Kraus, der Wiener Schriftsteller Karl Kraus, brachte Ende November 1932 bei Steinide Rezitationen. Unter den Zuhörern war auch der Münchner Photograph Breitenbach, der während des Vortrages Aufnahmen des Schriftstellers machte. Kraus hatte die Aufnahme beobachtet und versuchte nun, in den nächsten Tagen in den Besitz des Bildes zu kommen. Nach anderer Maßnahme veranlaßte er auch, daß Breitenbach zwecks Herausgabe der Bilder zum Offenbarungsseid geladen wurde. Durch ein Mißverständnis erschien der Photograph nicht zu diesem Termin. Noch am gleichen Tage erschien der Anwalt von Kraus mit einem Vollstreckungsbeamten, der einen Haftbefehl in der Tasche hatte, bei Breitenbach. Nun gab der Photograph den Filmstreifen heraus.

Mit der Angelegenheit hatte sich die 1. Zivilkammer des Landgerichts München I zu befassen, nachdem Breitenbach gegen die erwirkte einstweilige Verfügung Einspruch erhoben hatte. Bei der Verhandlung ging es darum, ob „Personen, die der Zeitgeschichte angehören“, wie es im Gesetz heißt, sich das Photographiertwerden gefallen lassen müssen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen trifft das nur dann nicht zu, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt.

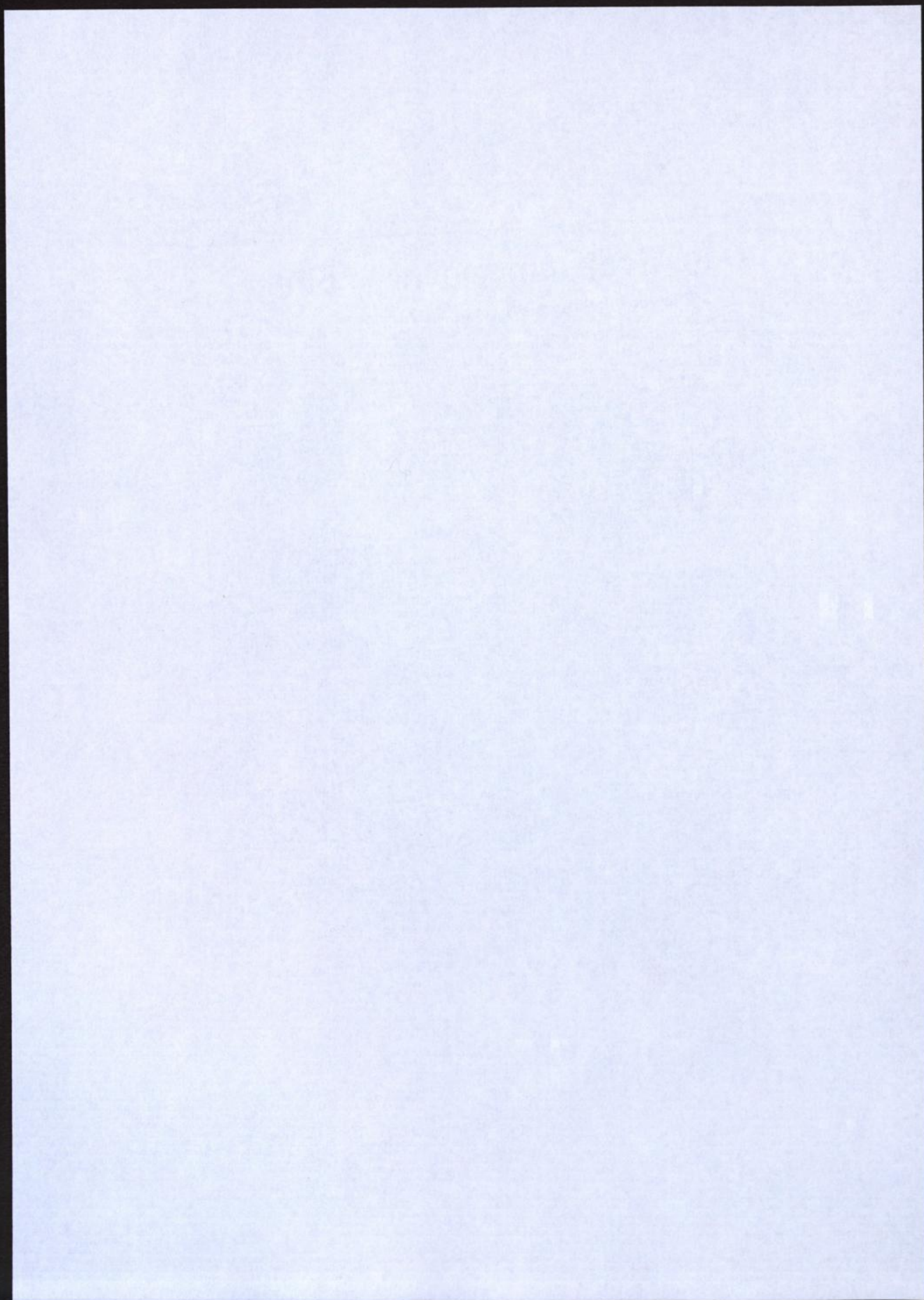
Der Anwalt des Klägers betonte nun, daß Kraus seit 30 Jahren die Presse bekämpfe, und daß er insbesondere gegen jede Reklamesucht aufträte. Es sei daher zu verstehen, wenn sich Kraus einer Veröffentlichung seines Bildes entgegenstelle. Er könne dadurch in den Verdacht kommen, als ob er selbst „der Reklamesucht fröne“. Zudem habe ihn die Kamera in unangünstiger Pose gefaßt. — Breitenbachs Anwalt entgegnete, jeder, der sich schon einmal in die Öffentlichkeit begeben, müsse damit rechnen, photographiert zu werden.

Beide Parteien hatten Sachverständige beigezogen. Direktor Fischer von den Kammerspielen stellte sich mit seiner Ansicht an die Seite von Kraus, während Universitätsprofessor Gallinger die Meinung der beklagten Partei billigte und darauf hinwies, daß Kraus schon so bekannt sei, daß er nicht in den „Verdacht des Pharisäertums“ kommen könne, daß ihm niemand Reklamesucht nachsagen würde.

Nunmehr hat im neuen Termin das Gericht die einstweilige Verfügung bestätigt, wonach die Verbreitung der Bilder verboten wurde und die Bilder und Abzüge herausgegeben werden mußten. Kraus, der die Bitten des Beklagten, sich photographieren zu lassen, abgeschlagen hatte, machte, so führt das Urteil aus, berechtigtes Interesse geltend. Wenn auch der Beklagte vorgebe, daß er die Bilder nur für seine Sammlung gemacht habe und nur künstlerische Aufnahmen veröffentlichen, so bestehe doch die Möglichkeit, daß er einmal auch andere Bilder publiziere.

In der Begründung führte das Urteil aus: Nach § 22 des R. U. G. dürfe ein Bildnis nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Es gebe aber auch Ausnahmen bei Personen, die der Zeitgeschichte angehören. Diese Ausnahmen könnten aber nicht Platz greifen, wenn durch die Verbreitung ein berechtigtes Interesse verletzt werde. Nun liege eine Äußerung des Beklagten vor, daß er das Bild veröffentlichen werde, wenn er recht bekomme. Der Antragsteller gehöre wohl der Zeitgeschichte an; daher würde an sich ein Veröffentlichungsrecht für das Bild bestehen. Aber Kraus berufe sich mit Recht nach § 23 Abs. III auf ein berechtigtes Interesse, auf den durch diesen Paragraphen gewollten Schutz der Einzelpersönlichkeit. Kraus habe seit Jahren gegen übertriebene Reklame gekämpft. Wörtlich sagt dann das Urteil: „Man kann in der Beurteilung solcher Aufnahmen (durch Kraus) nicht mit dem Angeschuldigten unvernünftige Anschauungen eines Sonderlings sehen. Wenn der Antragsteller hier die Öffentlichkeit auch nicht überzeugen kann, so darf er doch von ihr verlangen, daß sie seine Anschauung dort achtet, wo seine eigene Person in Frage kommt.“ Die Aufnahmen in der Pose des Vortragenden seien aber so, daß sie Verwirrung bei seinen Anhängern hervorrufen könnten, da der Eindruck erweckt werden könnte, als ob Kraus für seine eigene Person die Grundsätze des Kampfes gegen übertriebene Reklame verleugne.

Wie uns mitgeteilt wird, ist gegen diese Verfügung von Breitenbach Berufung eingelegt worden.



Das Recht auf die Photographie.

zu 140750 5

Kraus braucht sich nicht photographieren zu lassen.

Wie erinnerlich, hatte sich Mitte Januar dieses Jahres die 1. Zivilkammer des Landgerichts München mit einem Prozeß von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen, nämlich damit, inwieweit eine der Zeitgeschichte Angehöriger sich das Photographiertwerden verbieten könne. Kläger war der bekannte Wiener Schriftsteller Karl Kraus (Fadel-Verlag, Wien), Beklagter der Münchener Photograph Dreitenbach. Letzterer hatte Kraus gelegentlich eines Reitationsabends im Steinersaal photographiert, und der Photographierte hatte auf Grund einer einstweiligen Verfügung sowohl das Verbot der Verbreitung der Bilder als auch die Herausgabe des Filmstreifens erwirkt. In der letzten Verhandlung drehte es sich um den von Dreitenbach gegen diese einstweilige Verfügung eingelegten Einspruch.

In der nun gestern, Mittwoch, bekanntgegebenen Entscheidung wurde die einstweilige Verfügung bestätigt. Im Urteil wird u. a. angeführt, daß Kraus, der das Ersuchen des klagten Dreitenbach, sich photographieren zu lassen, abgelehnt habe, mache das rechtliche Interesse geltend. Wenn auch Dreitenbach vorgebe, daß er die Bilder für seine Sammlung bestimmt habe und nur künstlerische Aufnahmen veröffentlichen wolle, so bestünde doch die Möglichkeit, daß er auch einmal andere Bilder publiziere. Nach § 22 des A. U. G., so heißt es in der Urteilsbegründung, dürfe aber ein Bildnis nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Es gebe aber auch Ausnahmen bei Personen, die der Zeitgeschichte angehören. Diese Ausnahme dürfe aber nicht Platz greifen, wenn die Verbreitung ein berechtigtes Interesse verlege. Nun liege eine Verletzung des berechtigten Interesses Dreitenbach vor, daß er ein Bild veröffentlichen würde, wenn er Recht (im schwebenden Prozeß) bekäme. Der Antragsteller Kraus gehöre zwar der Zeitgeschichte an und es dürfte daher an sich wohl ein Veröffentlichungsrecht für sein Bild bestehen, aber er berufe sich mit Recht auf § 23 Abs. III a. a. O., also auf den durch diese Bestimmung getvollen Schutz der Einzelpersönlichkeit. Kraus habe seit Jahren gegen übertriebene Reklame gekämpft. Die Aufnahmen in den Posen des Vortragenden seien nun so, daß sie Verwirrung bei den Anhängern von Kraus hervorrufen könnten, da „der Eindruck erweckt werden könnte, als ob Kraus für seine eigene Person die Grundsätze seines Kampfes gegen übertriebene Reklame verleugne“.

— Kraus braucht sich also nicht photographieren zu lassen.

Münchener Zeitung, 9. II. 33

